

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Februar 1958	Nummer 14
--------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 24. 1. 1958. Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 193. — Bek. 27. 1. 1958. Öffentliche Sammlung „Waldorfschulverein Ruhrgebiet e. V.“ S. 193.

C. Innenminister — D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 28. 1. 1958. Verwaltungskostenzuschüsse (Pauschbeträge) der Bundesbahn und der Bundespost für das Rechnungsjahr 1958. S. 194.

D. Finanzminister.

RdErl. 21. 1. 1958. Verpacken von Bargeld, Öffnen der Verpackung. S. 195.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 27. 1. 1958. Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen. S. 199.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Veterinärwesen: RdErl. 28. 1. 1958. Bekämpfung der Brucellose der Rinder: hier: Untersuchung von Bullensperma. S. 290.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notiz.

28. 1. 1958. Erteilung des Exequaturs an den Spanischen Konsul in Düsseldorf. S. 262.

Hinweise.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 7 v. 27. 1. 1958. S. 201-202.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen. Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 71. und 72. Sitzung (40. Sitzungabschnitt) am 20. und 21. Januar 1958 in Düsseldorf, Haus des Landtags. S. 201-202.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 24. 1. 1958 —
I C 4 12—11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen ist das Heft 83 der Schriftenreihe Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen „Die Wohnungen und Wohnparteien in Nordrhein-Westfalen, Ergebnisse der Wohnungsstatistik vom 25. September 1956“ zum Preise von DM 4,90 zuzüglich Versandkosten erschienen.

Das Heft ist zur dienstlichen Verwendung geeignet.

— MBl. NW. 1958 S. 193.

Öffentliche Sammlung „Waldorfschulverein Ruhrgebiet e. V.“

Bek. d. Innenministers v. 27. 1. 1958 —
I C 4/24—13.48

Dem

Waldorfschulverein Ruhrgebiet e. V.,
Bochum, Saladin-Schmitt-Straße 30,

habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. vom 26. Oktober 1954 (GS. NW. S. 419) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 2. 1958 bis 31. 7. 1958 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Versendung von Aufrufen zur Leistung von Geldspenden zulässig.

Die Konten des Vereins lauten:

Westfalenbank AG Bochum Nr. 7735,
Postscheckkonto Dortmund Nr. 41804.

— MBl. NW. 1958 S. 193.

C. Innenminister

D. Finanzminister

Verwaltungskostenzuschüsse (Pauschbeträge) der Bundesbahn und der Bundespost für das Rechnungsjahr 1958

Gem. RdErl. d. Innenministers — III B 6/23 — 5080/58 u.
d. Finanzministers — I D 1 — Tgb.Nr. 20319.58
v. 28. 1. 1958

Die Zahl der Bahn- und Postarbeiterbevölkerung, die der Verteilung der Verwaltungskostenzuschüsse nach der preußischen Verordnung v. 15. Dezember 1930 (Gesetzsammel. S. 295) zugrunde zu legen ist, ist im Lande Nordrhein-Westfalen in den letzten Rechnungsjahren sowohl in der Gesamtheit als auch in ihrer Aufgliederung auf die beteiligten Gemeinden im großen ganzen die gleiche geblieben. Infolgedessen hat sich sowohl die Zahl der Gemeinden, die an den Verwaltungskostenzuschüssen beteiligt waren, als auch die Höhe der den einzelnen Gemeinden zugewiesenen Zuschüsse von Jahr zu Jahr nur verhältnismäßig geringfügig geändert. Es ist damit zu rechnen, daß auch die Zahl der Post- und Bahnarbeiterbevölkerung nach dem Stand vom 10. 10. 1957, die der Verteilung der Verwaltungskostenzuschüsse für 1958 zugrunde zu legen wäre, von den Zahlen des Vorjahres nicht wesentlich abweichen würde. Der Verwaltungsaufwand, der mit einer Ermittlung dieser Zahlen und der Aufstellung eines neuen Verteilungsschlüssels für 1958 verbunden wäre, würde daher mit dem finanziellen Ergebnis einer Neuverteilung für 1958 nicht in Einklang stehen.

Aus Vereinfachungsgründen wird daher auf eine Ermittlung der Arbeitnehmerzahlen nach dem Stand vom 10. 10. 1957 und die Durchführung der hierzu bei den Gemeinden erforderlichen Erhebungen verzichtet. Die Verwaltungskostenzuschüsse für das Rechnungsjahr 1958 werden nach den im laufenden Haushaltsjahr angewendeten Schlüsselzahlen auf die Gemeinden verteilt werden. Von der Vorlage besonderer Anträge der Gemeinden

an das Statistische Landesamt auf Beteiligung an den Verwaltungskostenzuschüssen für 1958 bitten wir abzusehen

Die kommunalen Spitzenverbände des Landes Nordrhein-Westfalen haben sich im Hinblick auf die erhebliche Arbeitsersparnis, die in einer Beibehaltung der im Rechnungsjahr 1957 errechneten Schlüsselzahlen auch im Rechnungsjahr 1958 liegt, für diese Regelung ausgesprochen.

An die
Gemeinden, Gemeindeaufsichtsbehörden und
das Statistische Landesamt.

— MBl. NW, 1958 S. 194.

D. Finanzminister

Verpacken von Bargeld, Öffnen der Verpackung

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 1. 1958 —
I B 2 Tgb.Nr. 24014 57

Der Bundesminister der Finanzen hat für seinen Geschäftsbereich die aus nachstehendem Erl. v. 27. 11. 1957 ersichtliche Anordnung zu Anlage 6 zu § 32 RKO getroffen. Ich halte diese Regelung für zweckmäßig und bitte, entsprechend auch bei den Landeskassen zu verfahren. Die diesen Vorschriften entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen setze ich außer Kraft.

„Der Bundesminister der Finanzen

II A 5 — A 1100 — 5/57 a

I A 4 — H 2030 — 68.57

Bonn, den 27. Nov. 1957

An die
obersten Bundesbehörden,
die zum Geschäftsbereich des Bundesministers der
Finanzen gehörenden Dienststellen

Nachrichtlich an:
die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder
pp.

Betr.: Reichskassenordnung;
hier: Anlage 6 zu § 32 (1) RKO

Anl.g.: — 1 —

Die Anlage 6 zu § 32 (1) RKO ist durch die veränderten
Verhältnisse weitgehend überholt. Insbesondere sind

§ 1 Abs. 1 (Verpacken der Münzen in Rollen oder Beutel) und § 4 Abs. 1 (Zusammenlegen von Banknoten zu Päckchen und Paketen) in der bisherigen Fassung nicht mehr anwendbar. Im Interesse der öffentlichen Kassen ist es aber notwendig, dem mit der Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs betrauten Personal der Kassen und Zahlstellen Bestimmungen in die Hand zu geben, die den jetzigen Verhältnissen entsprechen. Im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof gebe ich daher die im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank neugefaßte, als Anlage beigefügte Anlage 6 bekannt mit der Bitte, die Kas- **Anlage** sen und Zahlstellen Ihres Geschäftsbereichs anzuweisen, ab sofort hiernach zu verfahren und das Verpackungsmaterial (Rollenpapier, Beutelfahnen und Streifbänder) entsprechend dem § 5 a.a.O. nunmehr nur noch von der Bundesdruckerei zu beziehen. Bestände an Rollenpapier können aufgebraucht werden. Die förmliche Änderung der Anlage 6 wird bis zu der im Zuge der Haushaltsrechtsreform zu erlassenden Bundeskassenordnung zurückgestellt.

Dieser RdErl. wird in meinem Ministerialblatt und im Bundeszollblatt veröffentlicht werden.

Die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder darf ich im Interesse der Einheitlichkeit beim Bund und den Ländern bitten, die neugefaßte Anlage 6 für ihren Bereich zu übernehmen.

Für die zum Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen gehörenden Dienststellen gilt folgende Regelung:

Die in der Anlage bekanntgegebenen Richtlinien treten an die Stelle der Anlage 9 zur AKO.

Die Rollenpapiere, Beutelfahnen und Streifbänder können beim Beschaffungsamt der Bundeszollverwaltung in Offenbach (Main) angefordert werden, das diese Papiere von der Bundesdruckerei bezieht. Ihre Lagerbezeichnungen werden im nächsten Berichtungsblatt zum Verzeichnis der durch das Beschaffungsamt der Bundeszollverwaltung beziehbaren Vordrucke mitgeteilt werden. Beutel zum Verpacken von Münzen sind im Bedarfsfall einzeln zu beschaffen.

Im Auftrag:
Korff

Begläubigt:
gez. Unterschrift:
Angestellte

(L. S.)

Anlage 6
(§ 32 Abs. 1 RKO)

Richtlinien
für Münzgeldpackungen

Verpacken von Bargeld, Öffnen der Verpackung

I. Verpacken

§ 1

(1) Die Bundesmünzen werden in Geldrollen oder Geldbeutel verpackt, und zwar

Münzen zu	in Rollen zu DM	Farbe des Rollenpapiers	in Beutel zu DM	Farbe der Beutelfahne
1 Pf	0,50	braun mit rotem Streifen *)	20	hellbraun
1 Pf	1	braun	20	hellbraun
2 Pf	1	braun	20	hellbraun
5 Pf	2,50	blau mit rotem Streifen *)	100	hellblau
5 Pf	5	blau	100	hellblau
10 Pf	5	blau	100	hellblau
50 Pf	25	grün	500	grün
1 DM	50	weiß mit schwarzem Streifen *)	1 000	weiß
2 DM	100	weiß mit hellbraunem Streifen *)	1 000	weiß
5 DM	200	weiß mit rotem Streifen *)	1 000	weiß

*) Streifenbreite ca. 15 mm

(2) Die Rollen und Beutel dürfen nur Münzen gleichen Wertes und gleicher Art enthalten.

§ 2

Auf dem Rollenpapier müssen der Gesamtbetrag, die Stückzahl der Münzen, die Münzsorte, die Worte „Ohne Gewähr, daher beim Empfang zu zählen“ sowie die Bezeichnung der Kasse und der Ort der Verpackung angegeben sein; soweit diese Angaben dem Rollenpapier nicht aufgedruckt sind, müssen sie handschriftlich oder durch Stempelaufdruck angebracht werden. Beim Verpacken der Münzen ist das Rollenpapier straff anzuziehen und an den Enden der Rolle fest anliegend zusammenzufalten. Der verpackende Kassenbeamte hat die Übereinstimmung des Inhalts der Geldrolle mit den Angaben auf dem Rollenpapier durch seine Unterschrift unter Beifügung des Datums zu bescheinigen.

§ 3

(1) Zum Verpacken von Bundesmünzen (lose oder gerollt) in Geldbeutel sind nahtlose Leinen- oder Jutebeutel zu verwenden. Die Beutel sind in der Weise zu verschließen, daß der obere Teil des Beutels in einem gewissen Abstande von den Münzen in möglichst zahlreiche gleich breite Falten gelegt und an dieser Stelle mit einem nicht zu dicken, aber kräftigen Bindfaden zweimal umschnürt wird. Nach der ersten Umschnürung ist eine einfache Schlinge, nach der zweiten ein Knoten zu machen. Oberhalb und unterhalb der Verschnürung ist je ein Loch durch sämtliche Falten zu stechen. Durch diese Löcher sind die beiden Enden des Bindfadens hindurchzuführen, fest anzuziehen und zu einem Knoten zusammenzuknüpfen. Sodann wird eine Beutelfahne (s. Abs. 2) auf die Enden des Bindfadens gezogen, und zwar so, daß sie mit der Inhaltsangabe nach oben dicht an den Bund zu liegen kommt. Die Enden werden unmittelbar an der Beutelfahne zu einem Knoten zusammengeknüpft und durch eine Plombe fest verbunden oder mit dem Dienstsiegel auf der Rückseite der Beutelfahne angesiegelt.

(2) Auf der Beutelfahne müssen der Gesamtbetrag des Beutelinhalts, die Stückzahl der Münzen und die Münzsorte sowie die Bezeichnung der Kasse und der Ort der Verpackung angegeben sein; soweit diese Angaben der Beutelfahne nicht aufgedruckt sind, müssen sie handschriftlich oder durch Stempelaufdruck angebracht werden. Der verpackende Kassenbeamte hat auf der Beutelfahne das Bruttogewicht des Geldbeutels in Kilogramm und Gramm (3 Dezimalstellen) zu vermerken und die Übereinstimmung des Beutelinhalts mit den Angaben auf der Beutelfahne sowie die Richtigkeit der Gewichtsangabe durch seine Unterschrift unter Beifügung des Datums zu bescheinigen.

§ 4

(1) Banknoten sind zu Päckchen und Paketen zusammenzufassen, und zwar

Noten zu DM	zu Päckchen			zu Paketen		
	mit Stück	Betrag DM	Farbe des Streifbandes	mit Stück	Zahl der Päckchen	Betrag DM
5	100	500	grau	1 000	10	5 000
10	50	500	grau	1 000	20	10 000
20	50	1 000	rot	1 000	20	20 000
50	20	1 000	rot	1 000	50	50 000
50	100	5 000	weiß	1 000	10	50 000
100	50	5 000	weiß	1 000	20	100 000

(2) Päckchen und Pakete dürfen nur Banknoten gleichen Wertes und gleicher Ausgabe enthalten. Die Noten sind mit der Vorderseite nach oben und mit gleichgerichteter Schrift zusammenzulegen.

(3) Für die Angaben auf dem Streifband und die Bescheinigung des verpackenden Kassenbeamten gilt § 2 Satz 1 und 3 entsprechend.

§ 5

Die Rollenpapiere, Beutelfähnen und Streifbänder sind von der Bundesdruckerei zu beziehen. Bei der Beschaffung von Beuteln dienen die Geldbeutel der Deutschen Bundesbank als Muster.

II. Öffnen

§ 6

(1) Geldrollen müssen beim Öffnen aufgerollt werden; sie dürfen nicht etwa durchgebrochen werden. Das aufgerollte Papier ist nach Feststellung der Richtigkeit des Inhalts durchzureißen.

(2) Beim Erhalt von Geldbeuteln ist darauf zu achten, daß sie unversehrt und daß ihre Verschlüsse in Ordnung und unverletzt sind. Vor dem Öffnen ist das Gewicht der Beutel zu kontrollieren. Beim Öffnen der Beutel ist darauf zu achten, daß sie nicht durch Einschneiden des Stoffes unbrauchbar gemacht werden; die Plomben oder das Siegel auf der Beutelfahne muß unverletzt bleiben.

(3) Beim Öffnen von Geldscheinpäckchen ist darauf zu achten, daß die Aufschrift des Streifbandes unverletzt bleibt. Nach Feststellung der Richtigkeit des Inhalts ist das Streifband durchzureißen.“

Geldrollen

Geldbeutel

Richtlinien für Papier-geldpackungen
(Päckchen, Pakete)Beschaffung des
VerpackungsmaterialsÖffnen der Geldrollen,
Geldbeutel und Geld-scheinpäckchen

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Ungültigkeitserklärung von Sprengstoffleraubnisscheinen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 27. 1. 1958 — I B 2 — 23—03—357

Auf Grund des § 7 der Sprengstoffleraubnisscheinverordnung v. 15. Juli 1924 (HMBL. S. 198) mit Änderung v. 11. Januar 1936 (Gesetzsamml. S. 11) und 17. Oktober 1941 (Gesetzsamml. S. 51) werden nachstehende Sprengstoffleraubnisscheine für ungültig erklärt:

Name und Wohn- ort des Inhabers:	Muster, Nr. und Datum:	Aussteiler:
Ungermann, Peter, Baesweiler	B Nr. 1/1952 vom 8. 2. 1952	Bergamt Aachen-Nord
Emondts, Jakob, Kohlscheid	B Nr. 1/55 vom 25. 1. 1955	Bergamt Aachen-Süd
Gras, Matthias, Mausbach	B Nr. 5/55 vom 20. 9. 1955	Bergamt Aachen-Süd
Wolff, Anton, Merkstein II	B Nr. 1/56 vom 4. 4. 1956	Bergamt Aachen-Süd
Tümmler, Peter, Eschweiler	C Nr. 1/57 vom 17. 1. 1957	Bergamt Aachen-Süd
Düsterloh, Hugo, Bochum-Weitmar	B Nr. 11/1957 vom 13. 7. 1957	Bergamt Bochum 2
Bilo, Bernhard, Bottrop	B Nr. 18 vom 11. 3. 1955	Bergamt Bottrop
Meuer, Lorenz, Bottrop	B Nr. 19 vom 11. 3. 1955	Bergamt Bottrop
Göbelmann, Fritz, Bottrop	B Nr. 20 vom 11. 3. 1955	Bergamt Bottrop
Linn, Karl, Bottrop	B Nr. 21 vom 11. 3. 1955	Bergamt Bottrop
Roeder, Helmut, Bottrop	B Nr. 1/1956 vom 2. 3. 1956	Bergamt Bottrop
Henkel, Josef, Bottrop	B Nr. 2/ vom 2. 3. 1956	Bergamt Bottrop
Gibkes, Franz, Bottrop	B Nr. 1/1957 vom 26. 6. 1957	Bergamt Bottrop
Freund, Heinrich, Gelsenkirchen- Buer-Erle	B Nr. 7/1955 vom 30. 3. 1955	Bergamt Buer
Stenzel, Wilhelm, Herne	B Nr. 16 vom 7. 10. 1954	Bergamt Castrop-Rauxel
Thabe, Ewald, Herne	B Nr. 31 vom 9. 3. 1957	Bergamt Castrop-Rauxel
Spree, Walter, Bochum-Gerthe	B Nr. 32 vom 20. 3. 1957	Bergamt Castrop-Rauxel
Hüning, Heinrich, Walsum	B Nr. 29 vom 19. 2. 1955	Bergamt Dinslaken- Oberhausen
Gerwinn, Ferdin., Walsum	B Nr. 49 vom 2. 7. 1956	Bergamt Dinslaken- Oberhausen
Abts, Josef, Holzwiede	B Nr. 48 vom 12. 7. 1955	Bergamt Dortmund 1
Müller, Heinrich, Dortmund	B Nr. 52/55 vom 18. 10. 1955	Bergamt Dortmund 2
Bals, Wilhelm, Dortm.-Dorfstfeld	B Nr. 2/56 vom 12. 4. 1956	Bergamt Dortmund 2
Friescher, Franz, Dortmund	B Nr. 8/56 vom 17. 9. 1956	Bergamt Dortmund 2
Kuhlmann, Friedr., Rumeln	B Nr. 30 vom 14. 3. 1955	Bergamt Duisburg
Willuda, Paul, Duisb.-Hamborn	B Nr. 31 vom 13. 4. 1955	Bergamt Duisburg

Name und Wohn- ort des Inhabers:	Muster, Nr. und Datum:	Aussteller:
Hawickenbrauck, E., Essen-Frillendorf	B Nr. 5/56 vom 29. 5. 1956	Bergamt Essen 1
Stein, Franz, E.-Rellinghausen	B Nr. 2/57 vom 2. 1. 1957	Bergamt Essen 1
Bressler, Johannes, E.-Stoppenberg	B Nr. 5 vom 1. 4. 1955	Bergamt Essen 2
Dr. Tietze, Walter, Heessen	A Nr. 2/54 vom 12. 11. 1954	Bergamt Hamm
Wengeler, Walter, Wanne-Eickel	B Nr. 20 vom 14. 3. 1955	Bergamt Herne
Hastrich, Josef, Duisb.-Hamborn	B Nr. 1 vom 9. 11. 1954	Bergamt Kamen
Pousset, Heinz, Unna	B Nr. 2 vom 26. 1. 1955	Bergamt Kamen
Dr. Dipl.-Ing. Schulze, Günther, Unna	B Nr. 3 vom 1. 3. 1955	Bergamt Kamen
Seifert, Wilhelm, Lessenich	B Nr. 10/55 vom 1. 4. 1955	Bergamt Köln II
Bienach, Albert, Siegburg	B Nr. 11/55 vom 1. 4. 1955	Bergamt Köln II
Mohr, Johann, Waltrop	B Nr. 10/55 vom 5. 12. 1955	Bergamt Lünen
Schmitz, Gerhard, Lünen-Brambauer	B Nr. 5/57 C Nr. 3/57 vom 26. 9. 1957	Bergamt Lünen
Gibbels, Franz, Witten-Ruhr	B Nr. 25/1955 vom 8. 7. 1955	Bergamt Witten
Schulte, Alex, Castrop-Rauxel	B Nr. 14/1955 vom 30. 3. 1955	Bergamt Witten
Schiefelbusch, W., Dortm.-Somborn	B Nr. 24/1955 vom 29. 6. 1955	Bergamt Witten

— MBL. NW. 1958 S. 199.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Veterinärwesen

Bekämpfung der Brucellose der Rinder; hier: Untersuchung von Bullensperma

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 1. 1958 — II Vet. 2220 Tgb. Nr. 1566 57

Es ist angeregt worden, bei Bullen an die Stelle der in der Viehseuchenverordnung v. 10. Januar 1957 (GV. NW. S. 9) und im RdErl. v. 4. 2. 1957 (MBL. NW. S. 482) vorgeschriebenen Blutuntersuchungen auf Brucellose Samenuntersuchungen treten zu lassen, da die Blutprobenentnahme bei erwachsenen Bullen häufig mit großen Gefahren verbunden ist. Da auch durch serologische Untersuchung von Samen das Vorliegen einer Brucelleninfektion festgestellt werden kann, bin ich damit einverstanden, daß die nach § 8 der Viehseuchenverordnung v. 10. Januar 1957 zuständigen Behörden für folgende Fälle allgemein oder im Einzelfalle die Ausnahmegenehmigung erteilen, an Stelle von zwei Blutuntersuchungen eine Blutuntersuchung und eine Samenuntersuchung durchzuführen:

1. § 2 Abs. 2 Buchst. a der VO. v. 10 Januar 1957
2. § 5 Buchst. a der VO. v. 10. Januar 1957
3. Abschn. II Nr. 1 Buchst. b des RdErl. v. 4. 2. 1957
4. Abschn. II Nr. 3 Buchst. c des RdErl. v. 4. 2. 1957
5. Abschn. II Nr. 4 des RdErl. v. 4. 2. 1957.

Bezug: Viehseuchenverordnung v. 10. Januar 1957 (GV.
NW. S. 9) und RdErl. v. 4. 2. 1957 (MBI. NW. S. 482)

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
als Kreisordnungsbehörden,
Gemeinden und Ämter
als örtliche Ordnungsbehörden:

n a c h r i c h t l i c h :

An die Landwirtschaftskammern,
Tierärztekammern.

— MBI. NW. 1958 S. 200.

Notiz

Erteilung des Exequaturs an den Spanischen Konsul in Düsseldorf

Düsseldorf, den 28. Januar 1958.

— I B 3 — 447 — 1/58

Die Bundesregierung hat dem zum Spanischen Konsul in Düsseldorf ernannten Herrn Eduardo Garcia-Ontiveros Herrera am 22. Januar 1958 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt die Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln, Aachen, Arnsberg.

— MBI. NW. 1958 S. 202.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 7 v. 27. 1. 1958

Datum		Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
10. 1. 58	Bekanntmachung des Abkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrats .	221	27
17. 12. 57	Bekanntmachung über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt gegenüber Angehörigen des Königreichs Griechenland	402	28
10. 1. 58	Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen in der Elektrizitätswirtschaft	2970	28
10. 1. 58	Verordnung NW PR Nr. 4/58 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens der öffentlichen Hand „Autobahnstrecke Köln—Aachen km 35,7 bis km 44,0 zwischen Buir und Kerpen“	97	28
15. 1. 58	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Befr.: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Rohölfernleitung von Wilhelmshaven nach Wesseling		29

— MBI. NW. 1958 S. 201/02.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

B e s c h l ü s s e
des Landtags Nordrhein-Westfalen
während der 71. und 72. Sitzung (40. Sitzungsabschnitt)
am 20. und 21. Januar 1958
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der T. O.	Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
1	634	Nachwahl zum Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen	Herr Dr. Otto Kunze, Düsseldorf, Hollunderstr. 6, wurde zum stellvertretenden Wahlmitglied des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen in geheimer Abstimmung gewählt und gemäß Art. 80 LV vereidigt. (20. 1. 58)
2	636 595	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz)	Der Gesetzentwurf — Drucksache Nr. 595 — wurde nach der III. Lesung mit 100 Stimmen gegen 96 Stimmen verabschiedet. (21. 1. 58)
Nachtrag	642 638	Änderungsantrag der Fraktion der CDU Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Errichtung und des Betriebes von Atomanlagen	Der Antrag wurde mit 101 Stimmen gegen 94 Stimmen bei einer Stimmabteilung abgelehnt. (21. 1. 58) Der Gesetzentwurf wurde nach der II. Lesung einstimmig angenommen, nach der III. Lesung bei einer Stimmabteilung verabschiedet. (21. 1. 58)

Nummer der T. O.	Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
3	624	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1958 (Haushaltsgesetz 1958)	Der Gesetzentwurf wurde nach der I. Lesung an die zuständigen Ausschüsse überwiesen. (21. 1. 58)
	631	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1958	Der Gesetzentwurf wurde nach der I. Lesung an den Haushalts- und Finanzausschuß und an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen. (21. 1. 58)
4	628	Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen	Der Gesetzentwurf wurde nach der I. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen. (21. 1. 58)
5	632	Entwurf eines Gesetzes über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Fürsorgerechts — Fürsorgezuständigkeitsgesetz (FZG) —	Der Gesetzentwurf wurde nach der I. Lesung einstimmig an den Sozialausschuß und an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen. (21. 1. 58)
6	637	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk	Der Gesetzentwurf wurde durch den Herrn Minister für Wiederaufbau eingebracht. Die Beratung in I. Lesung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. (21. 1. 58)
Nachtrag	641	Überplanmäßige Haushaltsausgaben und Haushaltsvorgriffe im Rechnungsjahr 1956	Einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß überwiesen. (21. 1. 58)
	633 490	Bericht des Sozialausschusses und des Arbeitsausschusses über den Antrag der Fraktion der SPD betr. Bildung eines Beirates für Kriegsopferversorgung beim Arbeits- und Sozialministerium	Von der Tagesordnung abgesetzt. (21. 1. 58)
8	608	Antrag der Fraktion der CDU betr. Bestellung eines Unterausschusses des Kulturausschusses zur Pflege und Förderung aller Sportarten im Lande Nordrhein-Westfalen	Der Antrag wurde bei einer Stimmabstimmung angenommen. (21. 1. 58)
	609	Antrag der Fraktion der FDP betr. Bestellung eines Ausschusses zur Behandlung der Fragen der Leibeserziehung und des Sports	Der Antrag wurde mit Mehrheit abgelehnt. (21. 1. 58)
9	635	Antrag der Fraktion der SPD betr. Prüfung des Projektes „Technik schafft Muße“ durch den Verkehrsausschuß des Landtags	Der Antrag wurde einstimmig angenommen. (21. 1. 58)

— MBl. NW. 1958 S. 201/02.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)